



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

### Öffentliche Bekanntmachungen

|  |     |
|--|-----|
| Tagesordnung der 21. Sitzung des Stadtrates Jena   | 118 |
| Ausschusssitzungen   | 119 |
| Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena - Saale-Holzland-Kreis              | 120 |
| Bekämpfung der Geflügelpest  | 120 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung*) von Flurstücksgrenzen | 128 |

### Öffentliche Ausschreibungen

|  |     |
|--|-----|
| Ersatzneubau Brücke "Vor dem Neutor", Jena   | 128 |
| Lieferung von zwei Fahrgestellen 6x2*4, 26 t (Low Entry) mit je einem Abfallsammelaufbau mind. 21 m <sup>3</sup> und je einer Schüttung in Automatikausführung | 128 |

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

*Anschrift:* Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de  
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

*Druck:* Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 15. April 2021 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 22. April 2021)

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Tagesordnung der 21. Sitzung des Stadtrates Jena

Am **Dienstag, 27.04.2021** von **17:00 Uhr bis 19:00 Uhr** und **20:00 Uhr bis 22:00 Uhr** findet im Volkshaus, Carl-Zeiss-Platz 15, die 21. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jena statt.

*Tagesordnung, öffentlicher Teil:*

1. Bürgerfragestunde
2. Fragestunde
3. Aktuelle Stunde zur "Wiederbelebung der Innenstadt"  
Vorlage: 21/0008-AS
4. Große Anfrage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur "Vorbereitung der Stadt Jena auf die Folgen des Klimawandels"  
Vorlage: GA/B90/04/2021
5. Große Anfrage Fraktion DIE LINKE. zur Wohnungslosigkeit in Jena – Situation, Hilfe und Alternativen  
Vorlage: GA/Linke/04/2021
6. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Vorlage wird nachgereicht)  
Vorlage: 21/0851-BV
7. Beschlussvorlage CDU-Fraktion - Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss  
Vorlage: 21/0850-BV
8. Beschlussvorlage Kulturausschuss - Fortschreibung Jenaer Kulturkonzeption 2021 – 2025 (Wiedervorlage vom 09.12.2020 TOP 26) (Wiedervorlage vom 24./25.02.2021 TOP 47) (Wiedervorlage vom 24.03.2021 TOP 28)  
Vorlage: 20/0655-BV
9. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Durchführungsvertrag zum vorhaben-bezogenen Bebauungsplan VBB – J 43 "Neue Carl-Zeiss-Promenade"  
(Wiedervorlage vom 24.03.2021 TOP 17)  
Vorlage: 21/0745-BV
10. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Abwägungsbeschluss zum vorhaben-bezogenen Bebauungsplan VBB-J 43 "Neue Carl-Zeiss-Promenade"  
(Wiedervorlage vom 24.03.2021 TOP 18)  
Vorlage: 21/0746-BV
11. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Satzungsbeschluss zum vorhaben-bezogenen Bebauungsplan VBB-J 43 "Neue Carl-Zeiss-Promenade"  
(Wiedervorlage vom 24.03.2021 TOP 19)  
Vorlage: 21/0747-BV
12. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - EichplatzAreal: Einwohnerantrag des Vereins „Ein Kunsthaus für Jena e.V.“ zur Sicherung eines Areals auf dem Eichplatz im Baufeld B für den Neubau eines öffentlichen Gebäudes für alle Einwohner und Gäste Jenas – für ein Kunsthaus als Zukunftsvision einer lebendigen, attraktiven Stadtmitte.  
(Wiedervorlage vom 24.03.2021 TOP 13)  
Vorlage: 21/0792-BV
13. Beschlussvorlage CDU-Fraktion - Parkerleichterung für ambulante Pflege, Gesundheitsdienste und Handwerker  
(Wiedervorlage vom 09.12.2020 TOP 38 und vom 24./25.02.2021 TOP 48)  
(Wiedervorlage vom 24.03.2021 TOP 29)  
Vorlage: 20/0716-BV
14. Beschlussvorlage Fraktion DIE LINKE. - Umsetzung des Jenaer Gedenkstättenkonzepts zur Auseinandersetzung mit der NS-Gewaltherrschaft (Wiedervorlage/Verweisung vom 15.07.2020 TOP 41) (Wiedervorlage/Verweisung vom 16.09.2020 TOP 34) (Wiedervorlage/verschoben 11.11.2020 TOP 49) (Wiedervorlage/Verweisung vom 09.12.2020 TOP 19) (Wiedervorlage vom 24./25.02.2021 TOP 49 Austauschvorlage)  
(Wiedervorlage vom 24.03.2021 TOP 30)  
Vorlage: 20/0503-BV
15. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Jena – Handlungsprogramm  
(Wiedervorlage 09.12.2020 TOP 30)  
(Wiedervorlage vom 27.01.2021 TOP 35)  
Vorlage: 20/0651-BV
16. Beschlussvorlage Fraktion DIE LINKE. - Schwangerschaftskonfliktberatung auf der Website der Stadt  
(Wiedervorlage vom 09.12.2020 TOP 36)  
(Wiedervorlage vom 24.03.2021 TOP 35)  
Vorlage: 20/0713-BV
17. Beschlussvorlage FDP-Fraktion - Zufriedenheitsanalyse Bauamt  
(Wiedervorlage vom 24.03.2021 TOP 36)  
Vorlage: 21/0799-BV
18. Beschlussvorlage FDP-Fraktion - Förderung im Bereich Forst nutzen  
(Wiedervorlage vom 09.12.2020 TOP 34)  
(Wiedervorlage/Verschiebung vom 27.01.2021 TOP 29)  
(Wiedervorlage/Verschiebung vom 24.02.2021 TOP 45)  
Vorlage: 20/0705-BV
19. Beschlussvorlage CDU-Fraktion - Fortschreibung Waldzustandsbericht  
(Wiedervorlage vom 09.12.2020 TOP 39)  
Vorlage: 20/0723-BV
20. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Ausgewählte Ergebnisse der Arbeit der Stadt Jena im Bereich des SGB II  
(Wiedervorlage vom 24.03.2021 TOP 32)  
Vorlage: 21/0736-BE
21. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Leitprojekte und Handlungsempfehlungen zum Zweiten

Bildungsbericht der Stadt Jena 2019 "Übergänge an den Schnittstellen von Schule, Berufsausbildung und Studium"

(Wiedervorlage vom 24./25.02.2021 TOP 54)

(Wiedervorlage vom 24.03.2021 TOP 33)

Vorlage: 20/0647-BE

- 22. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Berichte der Beiräte 2020  
(Wiedervorlage vom 24.03.2021 TOP 41)  
Vorlage: 21/0790-BE
- 23. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Satzungsänderung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Jena  
Vorlage: 21/0801-BV
- 24. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Einleitungsbeschluss zum Bebauungs-plan B-Bu 07 „Gewerbeflächen südlich der Lobedaer Straße“  
Vorlage: 21/0818-BV
- 25. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Veränderungssperre für den Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes B-Bu 07 „Gewerbeflächen südlich der Lobedaer Straße“  
Vorlage: 21/0819-BV
- 26. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Kindertagesstättenbedarfsplan 2020/21  
Vorlage: 20/0558-BV
- 27. Beschlussvorlage Kulturausschuss - Verlängerung des Miet- und Pächterlasses für kulturell genutzte Räume, Immobilien und Grundstücke  
Vorlage: 21/0815-BV
- 28. Beschlussvorlage AfD-Fraktion - Gezielter gegen Graffiti-Schmierereien vorgehen  
Vorlage: 21/0844-BV
- 29. Beschlussvorlage SPD-Fraktion - Jena digital für alle – WLAN-Zugang ausweiten  
Vorlage: 21/0845-BV
- 30. Beschlussvorlage SPD-Fraktion - Nachhaltigkeit To Go - Kommunale Unterstützung für die Einführung eines Pfandsystems beim Außer-Haus-Verkauf  
Vorlage: 21/0846-BV
- 31. Beschlussvorlage Fraktion DIE LINKE. - Begrenzung des Verkaufs von kommunalen Boden  
Vorlage: 21/0847-BV
- 32. Beschlussvorlage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Bürgerbeteiligung transparent: Bessere Information zur Einreichung von Petitionen, Bürgerbegehren und Einwohneranträgen  
Vorlage: 21/0848-BV
- 33. Haushaltssicherung – Beleuchtung  
(Wiedervorlage vom 27./28.01.2021 TOP 42 und 17.02.2021 TOP 15)  
(hier: Austauschvorlage)  
Vorlage: 21/0750-BV
- 34. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Zentraler Steuerungsbericht zum 31.12.2020 (Quartalsbericht 4/2020)

Vorlage: 21/0834-BE

*Es ist sichergestellt, dass die Sitzung nach den Vorgaben der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV 2 (Thüringer SARS CoV 2 Infektionsschutz Maßnahmenverordnung ThürSARS CoV 2 IfS MaßnVO) gültig ab 01.04.2021 sowie in Verbindung mit der derzeit gültigen Allgemeinverfügung der Stadt Jena erfolgt.*

**Bei Nichtabarbeitung der Tagesordnung findet die Fortsetzung der 21. Sitzung des Stadtrates am Mittwoch, den 28.04.2021, 17:00 Uhr statt.**

**Der Oberbürgermeister**

|  |   |
|--|---|
|  <b>JENA</b><br>LICHTSTADT   | <b>Öffentliche Bekanntmachung</b><br>Ausschusssitzungen |
| <p>Am <b>22.04.2021, 17:00 Uhr</b>, findet die nächste Online-Sitzung per Videokonferenz des <b>Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit</b> statt.</p> <p>Nach heutigem Stand wird die Sitzung online durchgeführt. Dazu wird rechtzeitig auf der Internetseite der Stadt Jena im Sitzungskalender (Sessionnet) unter <a href="https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender">https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender</a> in der Rubrik »Ort der Sitzung« informiert.</p> <p><i>geänderte Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tagesordnung</li> <li>2. Protokollkontrolle</li> <li>3. <b>NEU:</b> Wiedervorlage vom 15.04.2021: EichplatzAreal: Einwohnerantrag des Vereins „Ein Kunsthaus für Jena e.V.“ zur Sicherung eines Areals auf dem Eichplatz im Baufeld B für den Neubau eines öffentlichen Gebäudes für alle Einwohner und Gäste Jenas – für ein Kunsthaus als Zukunftsvision einer lebendigen, attraktiven Stadtmitte., Vorlage: 21/0792-BV</li> <li>4. <b>NEU:</b> Wiedervorlage vom 15.04.2021: Günstige Wohnflächen durch Erbpacht, Vorlage: 21/0807-BV</li> <li>5. Park + Ride-System, Vorlage: 21/0788-BV</li> <li>6. Lichtfeuerwerk in der Lichtstadt, Vorlage: 21/0806-BV</li> <li>7. Solar-Verpachtungskataster, Vorlage: 21/0804-BV</li> <li>8. Reporting des Dezernates 3 zum 31.12.2020 (Quartalsbericht 4/2020), Vorlage: 21/0832-BE</li> <li>9. Informationen aus dem Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt</li> <li>10. Sonstiges</li> </ol> <p><b>Der Ausschussvorsitzende</b></p> |   |

**Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt  
Jena-Saale-Holzland (ZVL)**


Die nächste  
**Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena - Saale-Holzland-Kreis**  
findet am **Montag, 03.05.2021, 16:00 Uhr** statt. Die Sitzung wird wegen des Pandemiegeschehens digital stattfinden. Mit dem nachfolgenden Link können Sie der Sitzung beitreten:

Zoom-Meeting:

<https://zoom.us/j/92661821313?pwd=eGlweE95dGpRWVltakhKWVJsVFhyUT09>

Meeting-ID: 926 6182 1313

Kenncode: 289580

Einwahl nach aktuellem Standort: +49 30 5679 5800 Deutschland

**Tagesordnung, öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung und Begrüßung der Verbandsräte und Gäste, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 39. Sitzung der Verbandsversammlung vom 30.11.2020
4. Vorstellung der Jahresrechnung 2020
5. Informationen / Sonstiges

Dr. Nitzsche

Verbandsvorsitzender

**Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt  
Jena-Saale-Holzland (ZVL)**

**Bekämpfung der Geflügelpest**
**Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG**
**Anordnung von Maßnahmen gemäß § 21 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung**

Der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL J-SH) erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung GZ: TG/523-11-V-70/21 vom 01.04.2021 wird gemäß § 44 Abs. 2 Nummer 6 Buchstabe a Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 49 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) widerrufen.

**Termin: bis einschließlich 23.04.2021**

2. Gemäß § 44 Abs. 3 i. V. m. § 27 Abs. 4 Geflügelpest-Verordnung wird der ehemals amtlich festgestellte Sperrbezirk (Allgemeinverfügung vom 01.04.2021 GZ: TG/523-11-V-70/21) als **Beobachtungsgebiet** festgelegt. Die Konkretisierung erfolgt unter a) – d) sowie in den Anlagen 1 – 4 dieser Verfügung. Die Anlagen sind Bestandteil des Bescheides.

**Termin: ab 24.04.2021**

- a) Die folgenden Gebiete (siehe Anlage 1 innerhalb der roten Linie) werden zum Beobachtungsgebiet erklärt:

Beginnend im Norden der Stadtgebietsgrenze Jena zwischen der Ortschaft Hermstedt (Weimarer Land) und Krippendorf (Saale-Holzland-Kreis) verläuft die Grenze nördlich der Ortschaften Altengönna und Lehesten, entlang Richtung Landstraße L 2301, kreuzt die L 2301 in südöstlicher Richtung, verläuft unterhalb des Speichers Nerkewitz weiter Richtung Rödigen, erstreckt sich südlich der Ortschaft Rödigen weiter süd-südöstlich Richtung Jena- Zwätzen, dort südlich in Richtung B 88 verlaufend, die Bundesstraße kreuzend weiter süd-südwestlich Richtung Saalbahn, dort südlich in Richtung B 7 verlaufend, die Straße „Am Anger“ kreuzend, weiter in westliche Richtung die B 7 kreuzend, weiter Richtung Westen unterhalb der Leutra verlaufend, weiter in Richtung Münchenrodaer Grund, diesen kreuzend weiter Richtung Westen zwischen der Ortschaft Remderoda und dem Göllichgraben sich erstreckend bis zur Stadtgebietsgrenze.

b) Die folgenden Gebiete (siehe Anlage 2 innerhalb der roten Linie) werden zum Beobachtungsgebiet erklärt:

Gemeindegebiet Ruttersdorf-Lotschen  
 Gemeindegebiet Scheiditz  
 Gemeindegebiet Schöngleina: südliche Flur und Ortschaft Schöngleina  
 Gemeindegebiet Albersdorf außer nordöstliche Ackerflächen  
 Gemeindegebiet Bobeck: westliche Flur  
 Gemeindegebiet Bollberg: westliche Flur  
 Gemeindegebiet Quirla und Ortschaft Quirla  
 Gemeindegebiet Stadtroda: nördliche Flur und Ortschaft Stadtroda ohne den südlichen Stadtteil sowie ohne Hainbücht  
 Gemeindegebiet Schlöben: östliche Flur

c) Die folgenden Gebiete (siehe Anlage 3 innerhalb der roten Linie) werden zum Beobachtungsgebiet erklärt:

Gemeindegebiet Geisenhain  
 Gemeindegebiet Gneus  
 Gemeindegebiet Großpüschütz: Flur Suppichenhöhe  
 Gemeindegebiet Kleinbockedra  
 Gemeindegebiet Laasdorf: Ortschaft Laasdorf und Flur südlich der Ortschaft  
 Gemeindegebiet Meusebach: Ortschaft Meusebach und Flur nordwestlich der Ortschaft  
 Gemeindegebiet Oberbodnitz  
 Gemeindegebiet Rausdorf  
 Gemeindegebiet Rothenstein: Flur östlich der Ortschaften Rothenstein und Ölnitz  
 Gemeindegebiet Schöps: Flur Sommerberg und Püschützer Tal  
 Gemeindegebiet Seitenroda: Ortschaft Seitenroda und Flur östlich der Ortschaft  
 Gemeindegebiet Stadtroda: Flur Beckertal und Grüntal  
 Gemeindegebiet Sulza: Ortsteil Schiebelau und Flur südöstlich der Ortsteile Rutha und Sulza  
 Gemeindegebiet Tröbnitz: Ortschaft Tröbnitz und Flur westlich der Ortschaft  
 Gemeindegebiet Trockenborn-Wolfersdorf: in der Ortschaft Trockenborn die Dorfstraße 39 – 42 sowie die Waldsiedlung und Flur nördlich und nordwestlich der Ortschaft Trockenborn  
 Gemeindegebiet Unterbodnitz  
 Gemeindegebiet Zöllnitz: Ortschaft Zöllnitz und Flur südlich der Ortschaft

d) Die folgenden Gebiete (siehe Anlage 4 innerhalb der roten Linie) werden zum Beobachtungsgebiet erklärt:

Gemeindegebiet Möckern: südliche Flur  
 Gemeindegebiet Lippersdorf-Erdmannsdorf  
 Gemeindegebiet Mörsdorf: südliche Flur  
 Gemeindegebiet St. Gangloff: südliche und südwestliche Flur  
 Gemeindegebiet Tautendorf  
 Gemeindegebiet Renthendorf: nordöstliche Flur, Unterrenthendorf einschließend  
 Gemeindegebiet Eineborn  
 Gemeindegebiet Kleinebersdorf  
 Gemeindegebiet Ottendorf  
 Gemeindegebiet Weißbach  
 Gemeindegebiet Karlsdorf  
 Gemeindegebiet Bremsnitz  
 Gemeindegebiet Meusebach: östliche Flur  
 Gemeindegebiet Rattelsdorf  
 Gemeindegebiet Waltersdorf: südliche und östliche Flur  
 Gemeindegebiet Tissa: östliche Flur

- 2.1. Alle Geflügelhalter im Landkreis Saale-Holzland und im Gebiet der kreisfreien Stadt Jena, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland ( ZVL J-SH ) anzuzeigen.
- 2.2. Jeder der Vögel hält, hat dem ZVL J-SH unverzüglich Verendungen sowie jede Änderung seiner Haltung anzuzeigen.
- 2.3. Jeder der Vögel hält, hat diese in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung (Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung stehen muss, wobei Netze oder Gitter, die zur Abdeckung nach oben genutzt werden, nur anerkannt werden, wenn ihre Maschenweite maximal 25 mm beträgt) zu halten. Ausnahmen sind durch den ZVL J-SH genehmigungspflichtig und können nur in Abhängigkeit von der Tierseuchenlage auf Antrag erteilt werden.
- 2.4. Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem solchen Bestand verbracht werden. Ausnahmen vom Verbringungsverbot sind grundsätzlich, jedoch ausschließlich nach vorheriger Genehmigung und unter Auflagen durch den ZVL J-SH möglich für das Verbringen von

- Geflügel, ausgenommen Eintagsküken, unmittelbar zur Schlachtung in eine vom ZVL bezeichnete Schlachtstätte
  - Legehennen und Truthühnern aus einem Bestand im Beobachtungsgebiet in einen Bestand im Inland,
  - Eintagsküken aus einem Bestand in einem Bestand im Inland,
  - in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten oder Säugetieren, soweit sichergestellt ist, dass diese Vögel oder Säugetiere nicht mit im Bestand gehaltenen Geflügel in Kontakt gekommen sind,
  - Bruteiern und Konsumeiern, frischem Fleisch von Geflügel und Federwild sowie von aus dem Fleisch hergestelltem Hackfleisch, Separatorenfleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen,
  - Tierischen Nebenprodukten von Geflügel.
- 2.5. Sie haben sicherzustellen, dass der jeweilige Stall oder sonstige Standort nur von Ihnen, Ihrem Vertreter, den mit der Betreuung und Beaufsichtigung betrauten Personen, Tierärzten oder Personen im amtlichen Auftrag und nur mit Schutzkleidung betreten wird. Die Schutzkleidung ist unverzüglich nach Verlassen des Stalls oder sonstigen Standorts abzulegen, zu reinigen und zu desinfizieren, im Falle von Einwegschutzkleidung, ist diese unverzüglich nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen.
- 2.6. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
- 2.7. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- 2.8. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Weisung des ZVL J-SH zu reinigen und zu desinfizieren.
- 2.9. Die Jagd auf Federwild wird untersagt.
- 2.10. Tot aufgefundene Wildvögel sind dem ZVL J-SH unverzüglich zu melden.
3. Die sofortige Vollziehung der in Nummer 2 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes i. d. g. F. angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und gilt bis einschließlich **zum 30.04.2021**.
5. Die Allgemeinverfügung wird am 23.04.2021 wirksam.
6. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

#### Gründe:

##### I.

Mit Datum vom 26.03.2021 wurde der Ausbruch der Geflügelpest an einem gehaltenen Vogel in einem Geflügelbestand in Großbokedra amtlich festgestellt. Ist die Geflügelpest in einem Betrieb festgestellt, so legt die zuständige Behörde gemäß § 21 Abs. 1 Geflügelpestverordnung ein Gebiet um den Seuchenbetrieb als Sperrbezirk fest.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete wurden die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

##### II.

Gemäß § 1 Abs. 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz – ThürTierGesG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena – Saale – Holzland für den Landkreis Saale-Holzland und die kreisfreie Stadt Jena zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

#### **Zu Nr. 1 des Tenors**

Gemäß § 44 Abs. 2 Nummer 6 Buchstabe a hebt die Behörde angeordnete Schutzmaßregelungen auf, soweit in allen Ausbruchsbetrieben alle Vögel des Seuchenbestandes verendet und getötet sowie unschädlich beseitigt wurden und die Grobreinigung und Vordesinfektion nach der Entscheidung 2006/437/EG durchgeführt und durch die zuständige Behörde abgenommen wurde. Am 23.04.2021 wird die Frist der Aufhebung von 21 Tagen nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion erfüllt.

Die Allgemeinverfügung GZ: TG/523-11-V-70/21 vom 01.04.2021 ist nach § 49 Abs. 1 ThürVwVfG zu widerrufen.

#### **Zu Nr. 2 des Tenors**

Die Maßnahmen begründen sich in den §§ 21- 25 Geflügelpest- Verordnung. Die Maßnahmen sind Kraft Gesetz sofort vollziehbar (§ 37 TierGesG).

Gemäß § 44 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung gelten nach der Aufhebung des Sperrbezirks die Schutzmaßregeln des

Beobachtungsgebietes weiter bis zur Aufhebung des Beobachtungsgebietes.

**Zu Nr. 2.3 des Tenors:**

Die Anordnung der Aufstallung wurde auf Grundlage epidemiologischer Erkenntnisse von den zuständigen Behörden vorgenommen. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet den Zweck, hier die Verhinderung einer weiteren Infektion von Hausgeflügel, zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anders, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches gleichermaßen geeignet wäre, den Eintrag des Virus der aviären Influenza in Geflügelhaltungen zu verhindern. Die Anordnung ist auch angemessen, da die vorrangig wirtschaftlichen Nachteile, die der einzelne betroffene Tierhalter durch die Aufstallung hinzunehmen hat, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte Thüringer Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen würde, unerheblich sind. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse die privaten Interessen.

**Zu Nr. 2.9. des Tenor**

Die Jagd auf Federwild wird unter Berücksichtigung der lokalen geographischen Gegebenheiten sowie der bekannten Fauna im Beobachtungsgebiet mit den dort etablierten Wildvogelruhegebieten untersagt. Eine Jagd führt zu Unruhe in und Verbreitung von Wildvogelbeständen mit der Gefahr eines Eintrages in andere Bestände. Daher wird nach pflichtgemäßen Ermessen die Untersagung der Jagd auf Federwild angeordnet, die sich auf Grund der Wildvogelbewegungen und bekannten Ruheplätze auch auf das Beobachtungsgebiet ausdehnen muss.

**Zu Nr. 2.10. des Tenors**

Zur Klärung des derzeitigen Infektionsrisikos von Geflügel mit HPAI-Virus im Beobachtungsgebiet und zur Plausibilisierung der Eintragungshypothesen in den Ausbruchbestand ist es unabdingbar, dass Totfunde bei Wildvögeln umgehend der zuständigen Veterinärbehörde gemeldet werden, damit die verendeten Vögel geborgen und entsprechend auf eine Infektion mit dem HPAI-Virus untersucht werden können. Die zeitnahe sichere Entsorgung ist auch daher von besonderer Bedeutung, damit Infektionsketten durch Aas fressende Vögel so sicher wie möglich verhindert werden.

**Zu Nr. 4 des Tenors**

Die Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 30.04.2021. Um die jeweils aktuelle Tierseuchenlage berücksichtigen zu können, bleibt der Widerruf der Allgemeinverfügung vorbehalten.

**Zu Nr. 5 des Tenors**

Entsprechend § 41 Abs. 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

**Zu Nr. 6 des Tenors**

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland, Kirchweg 18, 07646 Stadtroda oder anhand eines elektronischen Dokumentes mit einer qualifizierten elektronischen Signatur über die De-Mail-Adresse [info@zvl-thueringen.de-mail.de](mailto:info@zvl-thueringen.de-mail.de) einzulegen.

**Hinweise:**

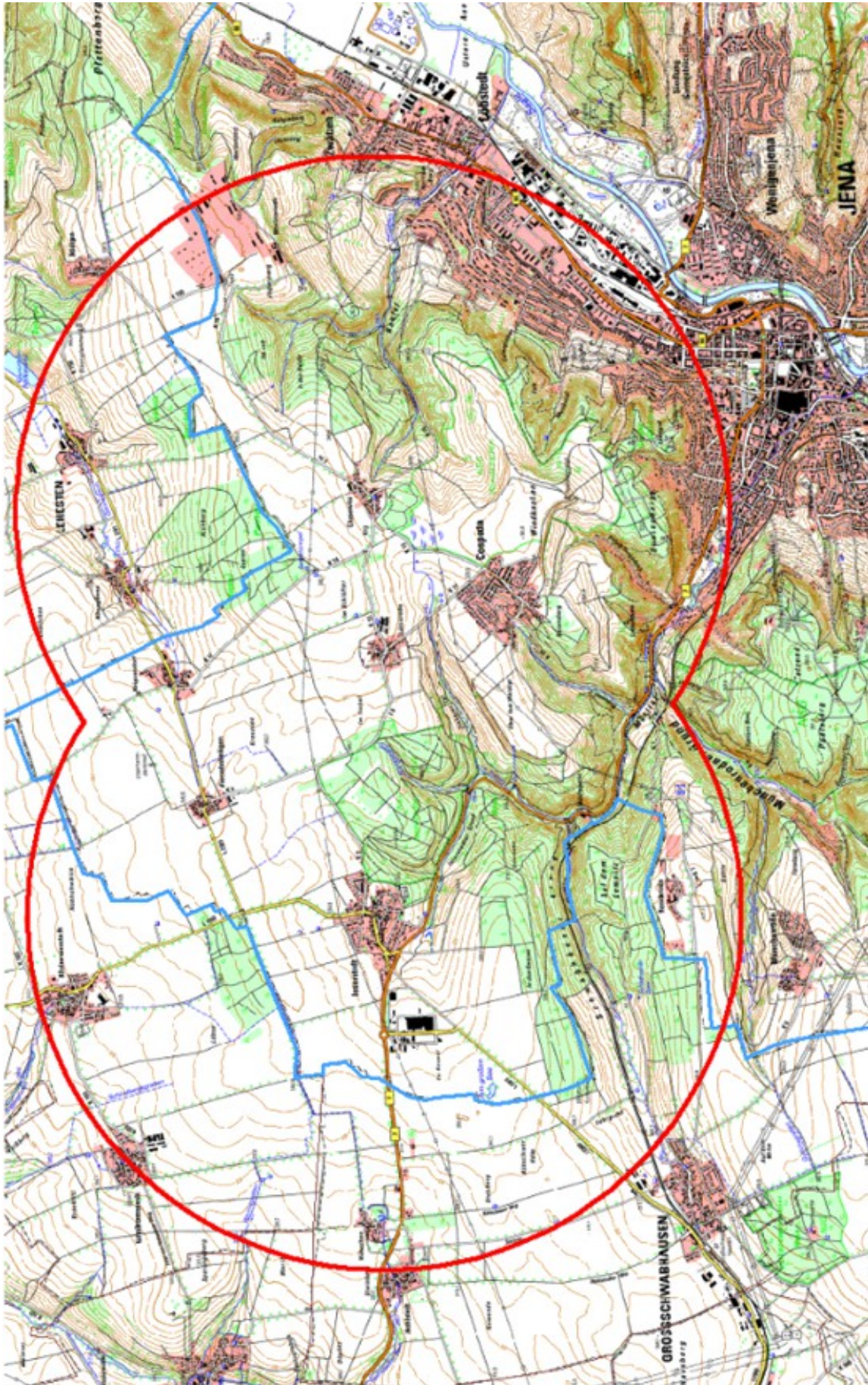
Das Verwaltungsgericht in 07545 Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, kann gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.

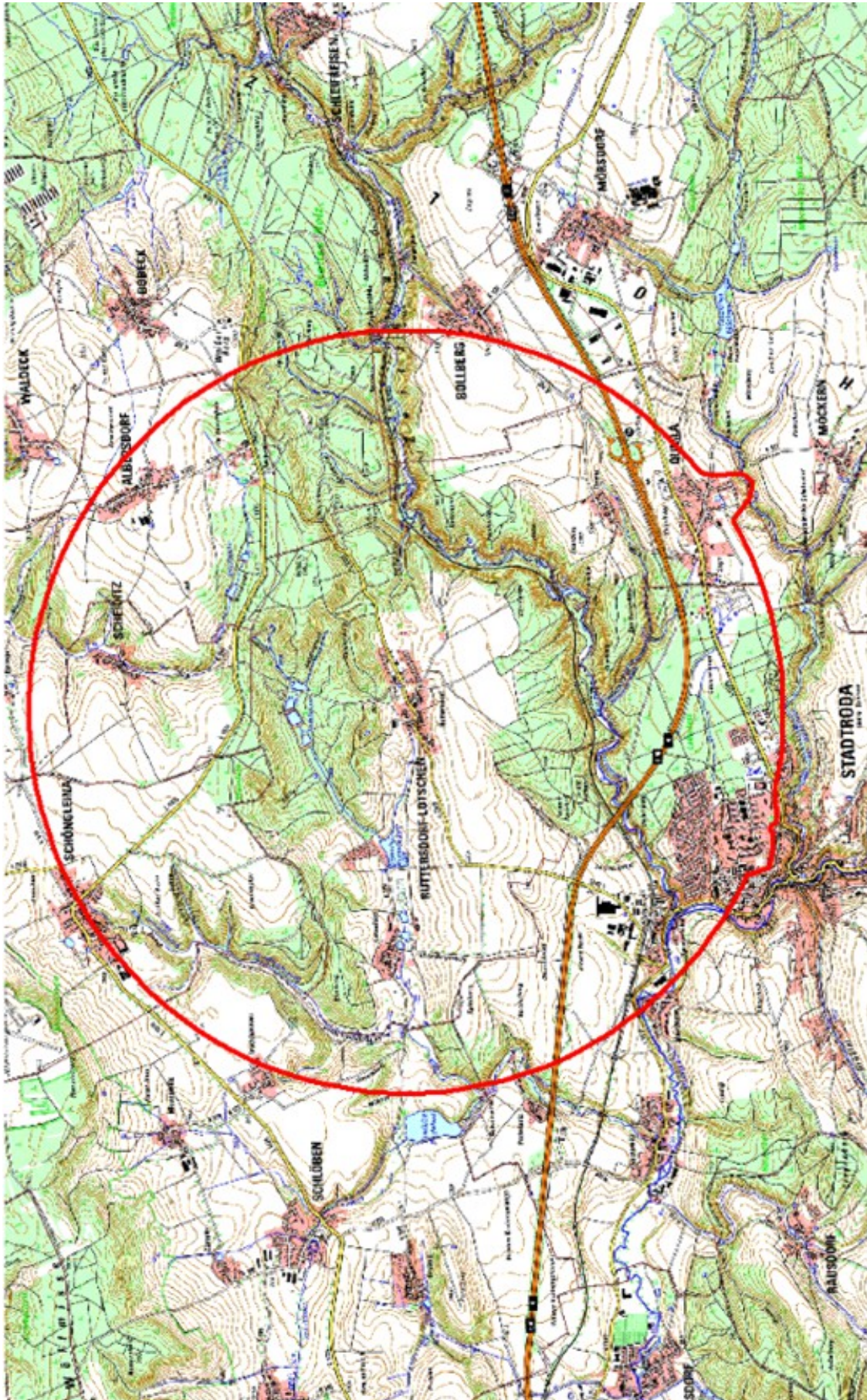
gez. Tschada  
Amtstierarzt

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung TG/523-11-V-89/21 vom 14.04.2021

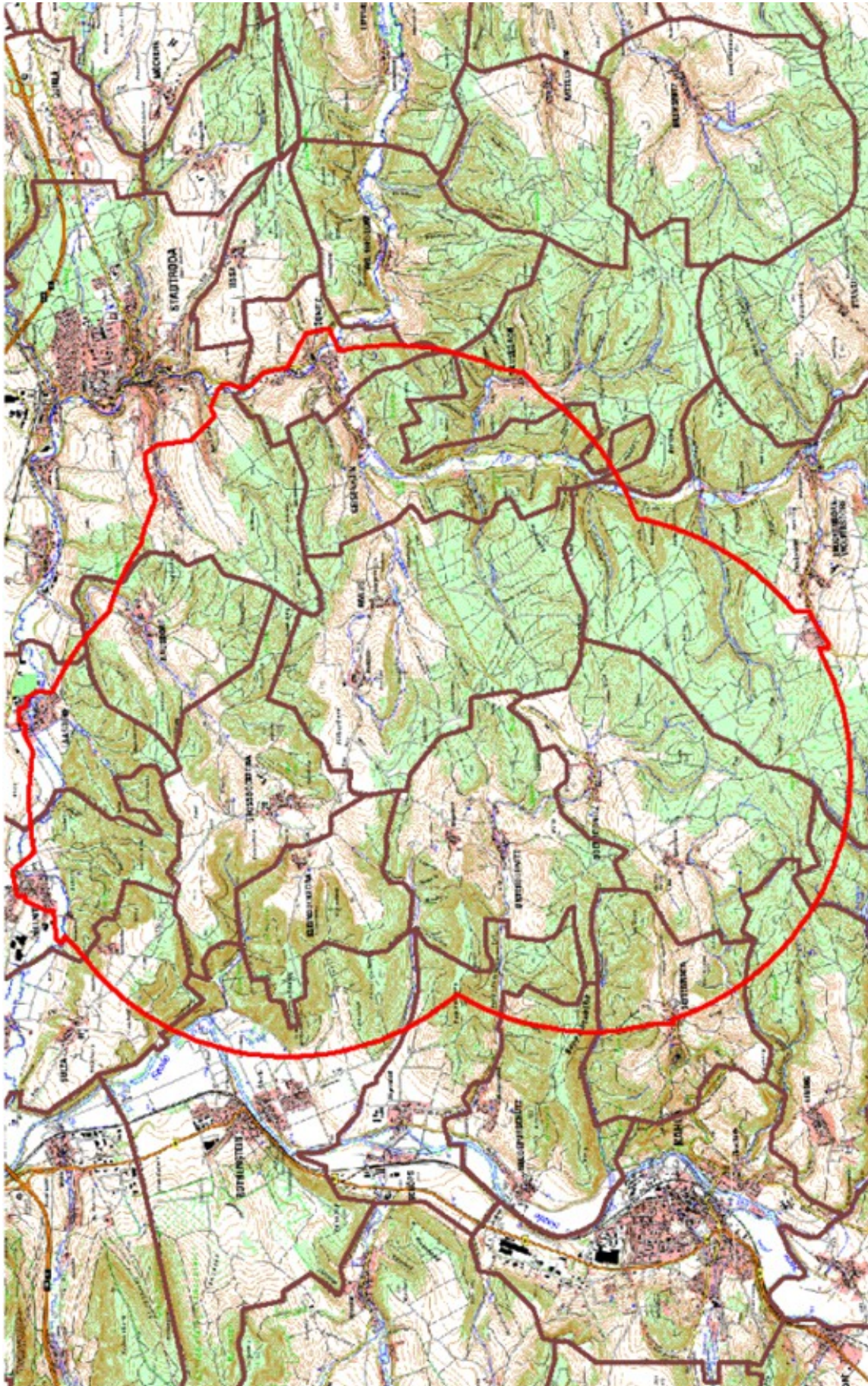




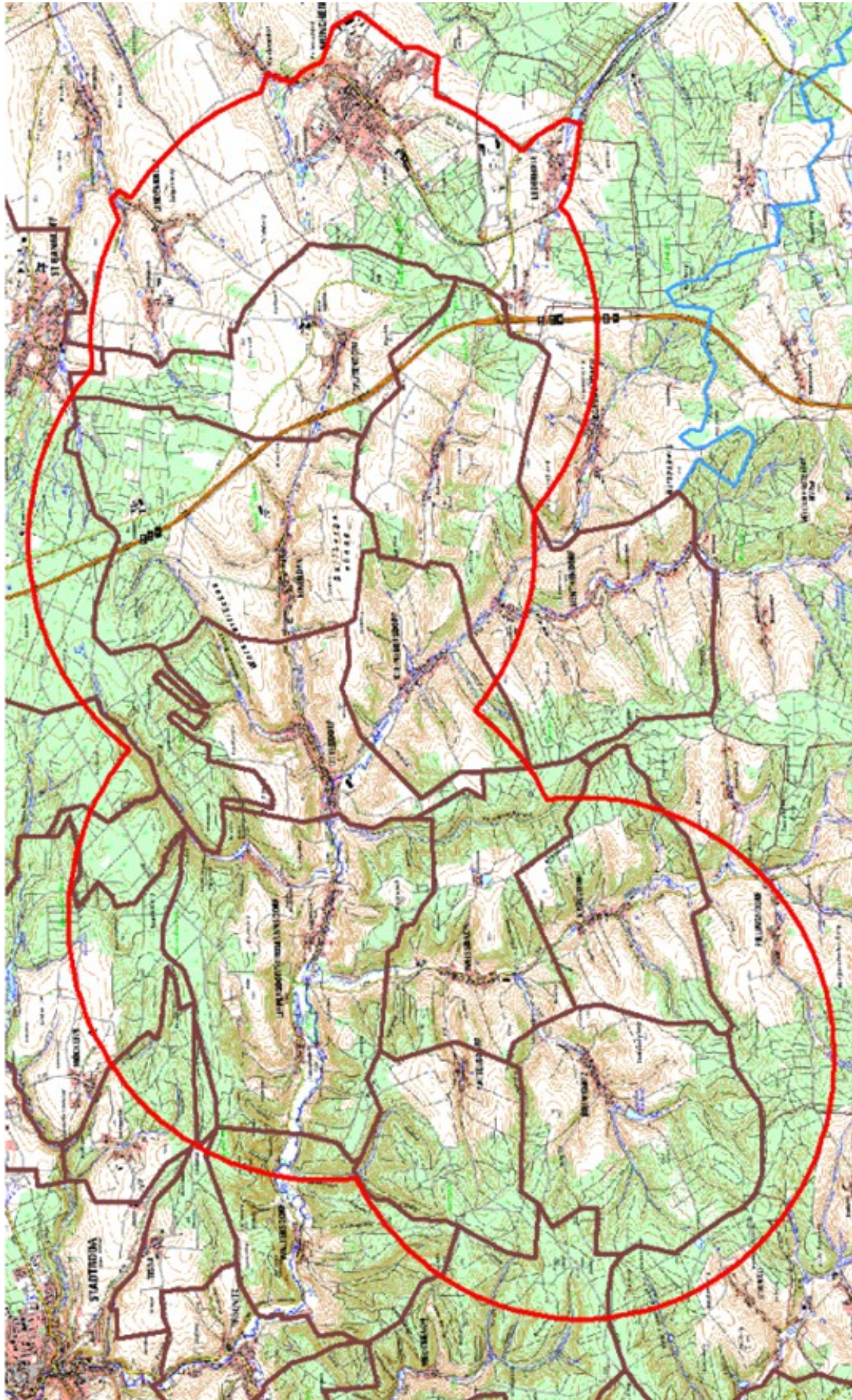
Anlage 2 zur Allgemeinverfügung TG/523-11-V-89/21 vom 14.04.2021



Anlage 3 zur Allgemeinverfügung TG/523-11-V-89/21 vom 14.04.2021



Anlage 4 zu Allgemeinverfügung TG/523-11-V-89/21 vom 14.04.2021



## Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung\*) von Flurstücksgrenzen

In der Gemeinde **Jena**  
Gemarkung Lobeda Flur 1 Flurstück(e) **100/1, 134, 135, 136, 142/2**

wurde eine  Grenzfeststellung  
 Grenzwiederherstellung  Abmarkung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. 574) durchgeführt. Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom **29.04.2021** bis **31.05.2021** in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag verlängert bis 18.00 Uhr und Freitag bis 12.30 Uhr

in den Räumen der

**Vermessungsstelle ÖbVI Dipl.-Ing. (FH) Jens Gabler, An der Brauerei 2, 07745 Jena**

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der o.g. Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde.

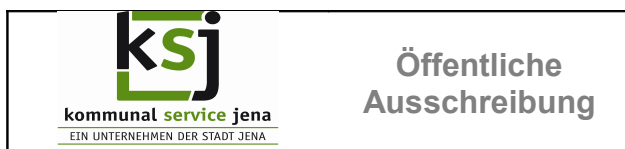
### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei **Vermessungsstelle Dipl.-Ing. (FH) Jens Gabler, An der Brauerei 2, 07745 Jena** Widerspruch eingelegt werden.

Jena, 22.04.2021  
(Ort, Datum)

gez. Jens Gabler (ÖbVI)  
(Unterschrift)

## Öffentliche Ausschreibungen



### Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A

Die Stadt Jena, vertreten durch den Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 4989-0) veröffentlicht die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung Vergabenummer: **B101267/1/21** auf der Vergabepattform [www.evergabe-](http://www.evergabe-online.de)

online.de unter folgendem Link:

<https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?id=387362>

sowie auf der Internetseite des Kommunalservice Jena [ksj.jena.de/ausschreibungen](http://ksj.jena.de/ausschreibungen) und [www.bund.de](http://www.bund.de).

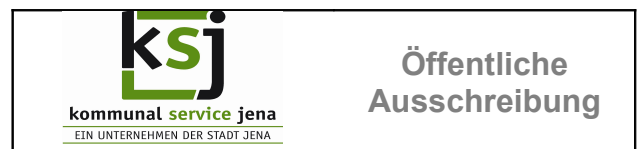
### Vorhabenbezeichnung:

**Ersatzneubau Brücke "Vor dem Neutor", Jena**

### Art des Vorhabens:

Ersatzneubau einer kombinierten Straßenbahn/Straßenbrücke über ein Gewässer 2. Ordnung in Ortbetonbauweise. Das Bauvorhaben umfasst den Abbruch des Bestandsbauwerkes, Baugrubenaushub, Verbaue, Herstellung einer Kabelbrücke und einer bauzeitlichen Absteifung der Fahrleitungsmaste, Wasserhaltung, Umverlegung eines Abwasserkanals einschl. Schachtanpassung, Brückenneubau als offenes Rahmenbauwerk in Beton, Natursteinmauerwerk, Geländer- und Straßenbau.

Angebotsfrist: 18.05.2021, 11:00 Uhr



### Hinweis auf die Bekanntmachung einer Ausschreibung nach Offenen EU Verfahren

Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 2.5.1.2.-2021 für den Vergabegegenstand nach VgV/UVgO

### **Lieferung von zwei Fahrgestellen 6x2\*4, 26 t (Low Entry) mit je einem Abfallsammelaufbau mind. 21 m³ und je einer Schüttung in Automatausführung**

die Bekanntmachung einer Ausschreibung nach Offenen EU Verfahren auf der Vergabepattform <https://www.evergabe-online.de>, der Internetseite des Kommunalservice Jena ([www.ksj.jena.de/ausschreibungen](http://www.ksj.jena.de/ausschreibungen)) und [www.bund.de](http://www.bund.de) veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgenden Link heruntergeladen werden: <https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?id=387279>

Angebotsfrist: 20.05.2021, 10:00 Uhr